

Wien, am Mittwoch, den 21. November 1928

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über das Wiener Strassenpolizeigesetz. Der Verwaltungsgerichtshof hat heute sein Erkenntnis über die Aufhebung des Wiener Strassenpolizeigesetzes verkündet. Das Gesetz wurde aufgehoben, jedoch für das Ausserkrafttreten eine sechsmonatige Frist bestimmt. Zum Verständnis dieses Erkenntnisses muss Folgendes bemerkt werden:

Die Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen ist eine Angelegenheit, in der dem Bunde die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ändern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zusteht. Infolgedessen hat die Bundesregierung ein solches Grundsatzgesetz im Nationalrat eingebracht, in dem aber für Orte, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, diese mit der Vollziehung in I. Instanz betraut wurden. Die Wiener Landesregierung hat nun über die Berechtigung dieser Betrauung im Grundsatzgesetz eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes veranlasst und der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. Juni 1928 eine solche Betrauung im Grundsatzgesetz für verfassungswidrig erklärt. Da daraufhin die Verhandlungen über das Grundsatzgesetz im Nationalrat nicht weitergeführt wurden, musste der Wiener Landtag vorsorgen, dass auch nach dem 30. September 1928 die Strassenpolizei in Wien gesetzlich geregelt sei, was war nämlich der Rechtsansicht, dass diese Angelegenheit bisher durch eine die Angelegenheit zur Gänze regelnde Bundesnorm, nämlich die von der Polizei-Direktion erlassene Fahr- und Gehordnung, geregelt sei und dass diese Norm nach Paragraph 3, Absatz 2 und Paragraph 5 des Verfassungsübergangsgesetzes mit 30. September 1928 ausser Kraft trete, wodurch ein unregelter Zustand entstanden wäre. Es wurde daher im Wiener Landtag Ende September 1928 ein Landesersatzgesetz beschlossen wie in allen anderen Angelegenheiten, in denen die bisherigen Gesetze mit dem obigen Tage ausser Kraft getreten sind. Dieses Landesersatzgesetz hat nun die Bundesregierung mit der Begründung beim Verfassungsgerichtshof angefochten, dass das Recht des Landes, ein solches Gesetz nach Paragraph 3, Absatz 2 des Übergangsgesetzes zu erlassen, nicht gegeben sei.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem heute verkündeten Erkenntnis das Landesgesetz aufgehoben, weil in den für die Strassenpolizei in Wien bisher bestandenen Normen überall ein Einvernehmen zwischen Magis-

trat und Polizei-Direktion zum Ausdruck kam, dass aber im Verfassungsübergangsgesetz nicht vorgesehen sei, weshalb die Angelegenheit nur durch Bundesgrundsatzgesetz und Landesausführungsgesetz verfassungsmässig geregelt werden kann. Der Gerichtshof hat also bei der Auslegung des Paragraph 3, Absatz 2 des Verfassungsübergangsgesetzes weder den Standpunkt des Wiener Landtages, noch den der Bundesregierung anerkannt, sondern dieser Gesetzesstelle eine dritte Auslegung gegeben.

Damit nun die verfassungsmässige Regelung vorgenommen werden kann, hat der Verfassungsgerichtshof für das Ausserkrafttreten des Gesetzes eine Frist von sechs Monaten, das ist die längste in der Bundesverfassung vorgesehene Frist, bestimmt. Wenn nämlich die Aufhebung mit sofortiger Wirksamkeit verfügt worden wäre, so hätte dann für die Strassenpolizei überhaupt keine Regelung bestanden. Denn die bisherigen Normen wurden ja durch das angefochtene Landesersatzgesetz aufgehoben, das heisst beseitigt, und bleiben beseitigt, auch wenn dieses Gesetz aufgehoben wird, denn die Wirkung der Aufhebung erstreckt sich nur auf die zukünftigen Wirkungen des Gesetzes, nicht aber auf die bereits eingetretenen, zu denen auch die Aufhebung der früheren Vorschriften gehört.

Um also zu verhindern, dass sofort ein unregelter Zustand eintritt, hat der Verfassungsgerichtshof eine sechsmonatige Frist für das Ausserkrafttreten festgesetzt. Während dieser sechs Monate bleibt das Wiener Strassenpolizeigesetz ein giltiges und voll verbindliches Gesetz. Innerhalb dieser Frist muss vom Bund das Grundsatzgesetz und vom Land Wien das Ausführungsgesetz beschlossen werden, damit nicht nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ein gesetzlich unregelter Zustand eintritt. Ein solcher Zustand würde bedeuten, dass auf den Strassen Wiens für den Verkehr überhaupt keine Vorschriften bestehen, also kein Benutzer der Strassen an Vorschriften gebunden ist, das heisst, es würde im Strassenverkehr ein Chaos eintreten.

Was die Frage der Betrauung der Bundespolizei mit den Agenden der Strassenpolizei betrifft, so darf das Bundesgrundsatzgesetz diese Betrauung nach dem Verfassungsgerichtshoferkennntnis vom Juni 1928 nicht vornehmen. Die Bestimmung der in der Vollziehung zu verwendenden Organe wird vielmehr Sache des Landesausführungsgesetzes, also des Wiener Landtages sein.

Der Voranschlag der Stadt Wien für 1929. Die nächste gemeinsame Sitzung des Wiener Stadtsenates mit dem städtischen Finanzausschuss zur Beratung des Voranschlages der Gemeinde Wien für das Jahr 1929 findet am Freitag 15 Uhr statt.